

**Vereinbarung
zum Verbleib archäologischer Funde**

zwischen

dem Landkreis
vertreten durch den Landrat ...
- im Folgenden: Landkreis -

und

dem Freistaat Bayern
vertreten durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
vertreten durch Generalkonservator Prof. Pfeil
vertreten durch Landeskonservatorin Dr. Berg
- im Folgenden: Freistaat oder BLfD -

Präambel

Seit 01.07.2023 werden bewegliche Bodendenkmäler oder Teile davon, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, (im Folgenden: archäologische Funde) mit der Entdeckung Eigentum des Freistaates Bayern (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG). Das Eigentum soll vom Freistaat Bayern auf Antrag der Gemeinde des Fundorts übertragen werden, wenn die fachgerechte Archivierung und Lagerung der gesamten Funde einer Grabung durch eine fachlich besetzte Einrichtung gewährleistet wird (Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BayDSchG).

Zuständig für die aus dem vorgenannten staatlichen Eigentum an archäologischen Funden folgenden Rechte und Pflichten ist zunächst das BLfD (vgl. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG, § 25a ZustV). Das Eigentum soll dann vom Freistaat Bayern auf Antrag der Gemeinde des Fundorts übertragen werden, wenn die fachgerechte Archivierung und Lagerung der gesamten Funde einer Grabung durch eine fachlich besetzte Einrichtung gewährleistet wird (Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BayDSchG). Viele Gemeinden können diese Voraussetzung selbst nicht erfüllen. Zugleich besteht Einigkeit darüber, dass mit der zum 01.17.2023 in Kraft getretenen Rechtsänderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes keine Änderung der bisherigen Praxis des Umgangs und der Verwahrung von Funden beabsichtigt war.

Diese Vereinbarung unterstützt deshalb den Landkreis und seine kreisangehörigen Gemeinden darin, die bisherige kreisliche Praxis der fachgerechten Archivierung und Lagerung

archäologischer Funde in Form des hierzu eingerichteten Depots der Kreisarchäologie als freiwillige Aufgabe fortzuführen.

§ 1 Grundlagen

- (1) Der Landkreis ist grundsätzlich daran interessiert, das Eigentum oder nach bisheriger Übung den Besitz an allen archäologischen Funden anstelle der jeweiligen Gemeinden vom Freistaat zu erwerben, die seit 01.07.2023 in seinem Kreisgebiet gemacht wurden oder werden, soweit er nach § 3 hierzu ermächtigt wird.
- (2) Die Vereinbarungspartner erkennen hierzu die von der Archäologischen Kommission Bayern in der Anlage 1 festgehaltenen Mindeststandards für fachlich besetzte Einrichtungen, durch die die fachgerechte Archivierung und Lagerung von Funden im Sinne des Art. 9 Abs. 5 BayDSchG gewährleistet werden kann, an.
- (3) Das BLfD erkennt an, dass der Landkreis über eine Einrichtung verfügt, die die vorgenannten Standards erfüllt. Der Landkreis wird archäologische Funde, die nach dem Willen einer kreisangehörigen Gemeinde zumindest in seinen Besitz gelangen, in der vorgenannten Einrichtung fachgerecht archivieren und lagern.
- (4) Die Vertragspartner sind sich einig, dass sich die Vereinbarung nur auf solche Gemeindegebiete erstreckt, für die der Landkreis eine gesonderte Rahmenvereinbarung nach § 3 geschlossen hat. Soweit und solange eine Regelung nach § 3 vereinbart ist, sind sich die Vereinbarungspartner einig, dass der Landkreis in den Besitz der gesamten Funde von Grabungen gelangen soll (vgl. § 2 Abs. 3), die in der betreffenden Gemeinde gemacht werden.
- (5) Diese Vereinbarung berührt nicht einvernehmliche Regelungen und Übungen, die zwischen den Vertragspartnern hinsichtlich solcher Gemeindegebiete bestehen oder entstehen, für die keine gesonderte Rahmenvereinbarung zwischen Landkreis und Gemeinde nach § 3 gilt.

§ 2 Umgang mit Funden

- (1) Das BLfD ermächtigt den Landkreis, bewegliche Bodendenkmäler oder Teile davon, die in seinem Gebiet gefunden wurden oder werden und nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG unverzüglich an das BLfD zu übergeben wären, grundsätzlich an seiner statt entgegenzunehmen und zu verwahren (Besitzmittlungsverhältnis).
- (2) Der Landkreis macht von der vorgenannten Ermächtigung grundsätzlich im Anwendungsbereich von Art. 7 [optional: und zusätzlich von Art. 8] Gebrauch. Er trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten Sorge dafür, dass entsprechende Funde grundsätzlich und möglichst schnell in seine Einrichtung im Sinne des Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BayDSchG kommen.
- (3) Der Landkreis kann die Übernahme der gesamten Funde einer Grabung ablehnen (Ausschlagung), wenn ihre fachgerechte Archivierung und Lagerung seine Leistungsfähigkeit übersteigen oder eine unverhältnismäßige Belastung für ihn bedeuten würden. Unbeschadet dessen stimmen die Vereinbarungspartner Ausnahmen von den o. g. Grundsätzen so früh und umfassend wie möglich miteinander ab.

- (4) Bei Funden, die beim Landkreis als Besitzmittler eingehen bzw. bleiben,
 1. prüft der Landkreis die Funde auf Vollständigkeit,
 2. sorgt für die Erstversorgung,
 3. übermittelt dem BLfD auf digitalem Wege
 - a) die Fundliste und den Grabungsbericht entsprechend dem jeweiligen Erlaubnisbescheid nach Art. 7 BayDSchG und
 - b) schnellstmöglich die Information über solche Funde, die voraussichtlich einen Ausgleichsanspruch nach Art. 9 BayDSchG begründen könnten.
- (5) Für Funde aus Maßnahmen, die nicht unter Absatz 4 fallen, übermittelt das BLfD dem Landkreis die Absatz 4 entsprechenden Daten, nachdem sie ihm vollständig vorliegen.
- (6) Das BLfD berät und unterstützt den Landkreis im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit in angemessenem Umfang bei der Erstversorgung und Restaurierung besonderer Funde.

§ 3 Regelungen zum Eigentumserwerb oder zur Dauerleihe

- (1) Die in Anlage 2 „Zweiterwerb“ geführten Gemeinden haben den Landkreis bevollmächtigt und beauftragt, ihm zur Verwahrung überlassene Funde in ihren Namen an ihn (Ersterwerb) übereignen zu lassen sowie anschließend an sich selbst weiter zu übereignen (Zweiterwerb). Soweit abweichend hiervon nach dem Ersterwerb der Gemeinde eine Dauerentleihe an den Landkreis geregelt ist, wurde der Landkreis für alle hierzu erforderlichen Rechtsgeschäfte von den in Anlage 3 ersichtlichen Gemeinden beauftragt und bevollmächtigt.
- (2) Der Landkreis beantragt nach Maßgabe von Absatz 1 je Grabung auf elektronischem Wege durch Übersendung der Fundliste und des Kurzberichts, die innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Maßnahme erfolgen soll, die Übertragung des Eigentums an Funden für die Gemeinden nach Anlage 2 oder Anlage 3. Das BLfD entscheidet anschließend durch Leistungsbescheid über den Ersterwerb.
- (3) Die Anlagen 2 und 3 können vom Landkreis durch textförmliche Mitteilung der jeweils vollständigen Liste an das BLfD fortlaufend geändert werden.

§ 4 Menschliche Gebeine und tierische Reste

- (1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass menschliche Gebeine und tierische Reste grundsätzlich zu den „gesamten Funden einer Grabung“ im Sinne von Art. 9 Abs. 5 BayDSchG gezählt werden, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Bodendenkmälern im Sinne des Art. 1 BayDSchG gefunden wurden.
- (2) Der Landkreis wird in allen Fällen die menschlichen Gebeine und tierischen Reste aufnehmen. [oder: Der Landkreis möchte in allen Fällen die menschlichen Gebeine und tierischen Reste nicht aufnehmen.] § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5 Haftung und sonstige Regelungen

- (1) Die Haftung mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

- (2) Diese Vereinbarung berührt nicht die Zuständigkeit des BLfD für Ausgleich und Belohnung nach Art. 9 Abs. 2 bis 4 BayDSchG.
- (3) Landkreis und BLfD teilen bezüglich der Funde, die im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung in den Besitz des Landkreises gelangt sind, auf Anfrage und im gesetzlich zulässigen Rahmen alle ihnen jeweils vorliegenden und relevanten Informationen zu wissenschaftlichen Zwecken.

§ 6 Beendigung der Vereinbarung, Schlichtung

- (1) Diese Vereinbarung ist für beide Vereinbarungspartner mit einer Frist von sechs Monaten ordentlich kündbar.
- (2) Im Falle einer Kündigungserklärung treten die Vereinbarungspartner unverzüglich in Verhandlungen für eine Kündigungsfolgenvereinbarung.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform oder ihres verwaltungsverfahrensrechtlichen Ersatzes.
- (4) In Streitfragen jeder Art zwischen den Vereinbarungspartner zum Vollzug dieser Vereinbarung im Besonderen oder des Schatzregals im Allgemeinen kann die Archäologische Kommission angerufen werden.

§ 7 Inkrafttreten, Salvatorische Klausel, Schriftform

- (1) Diese Verwaltungsvereinbarung tritt sofort in Kraft.
- (2) Sollte ein Teil dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen davon nicht berührt. An Stelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann als vereinbart, was dem in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vereinbarungspartner vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.
- (3) Für Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden ist Textform erforderlich. Auch auf dieses Formenfordernis kann nur textförmlich verzichtet werden.

... ,

München,

Landkreis

BLfD

Anlage 1

Anlage 2 (fortlaufend)

Anlage 3 (fortlaufend)